

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 [§ 1 Der Marktplatz der Ideen](#)

2 [§ 2 Betrieb des Marktplatzes](#)

3 [§ 3 Moderation des Marktplatzes](#)

4 [§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz](#)

5 [§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz](#)

6 [§ 6 Änderung der Marktplatzordnung](#)

7 § 1 Der Marktplatz der Ideen

8 (1) Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der  
9 Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin nach  
10 Telemediengesetz ist.

11 (2) Nutzer\*in im Sinne dieser Ordnung ist jede\*r mit einem Nutzer\*innenkonto auf  
12 dem Marktplatz.

13 § 2 Betrieb des Marktplatzes

14 (1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und  
15 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen. Der Berufung der Moderator\*innen  
16 geht ein Losverfahren voraus.

17 (2) Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und  
18 technisch so zu gestalten, dass Bewegter\*innen und Parteimitglieder darauf

19 inhaltlich arbeiten können.

20 (3) Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese ist für alle  
21 Parteimitglieder einsehbar. Sie enthält insbesondere Regelungen zu:

22 ·internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen

23 ·Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams

24 (4) Das Betriebsteam schafft Beschwerdemöglichkeiten gegen eine Akutmaßnahme,  
25 die in der Geschäftsordnung näher beschrieben werden.

26 (5) Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem Betriebsteam  
27 und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die  
28 Letztentscheidungskompetenz.

29

30 Ergänzung zu §2

31 (1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und  
32 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.

33 (a) Die Auslosung erfolgt über die Gesamtheit der Parteimitglieder. Das  
34 Verfahren wird angewendet, bis eine entsprechende Anzahl an Personen ihrer  
35 Auslosung zustimmen. Der Bundesvorstand bestätigt die ausgelosten  
36 Moderator\*innen soweit der Bundesvorstand keine Zweifel an eine vertrauensvollen  
37 Zusammenarbeit hat.

38 (b) Personen, die bereits im Moderationsteam eingesetzt sind, sind vom  
39 Losverfahren ausgenommen. Mit dem Beenden der Moderationstätigkeit beginnt eine  
40 6 monatige Frist, in der das Parteimitglied nicht erneut ausgelost werden kann.

41 (c) Moderatoren werden für einen Zeitraum von 9 Monaten eingesetzt.  
42 Das Losverfahren wird angewendet sobald das Moderator\*innen-Team aus weniger als  
43 einer Zielgröße 8 Personen besteht. Es wird die Anzahl der benötigten mindestens  
44 8 Moderator\*innen + 2 gelost.

45 Die Zielgröße des Teams kann auf Anregung des Moderationsteams durch den  
46 Bundesvorstand erhöht werden.

47 Bei der ersten Auslosung gilt eine Übergangszeit von 3 Monaten für aktuell  
48 tätige

49 Moderator\*innen, um eine Einarbeitung der neuen Moderator\*innen gewährleisten zu  
50 können.

51 Danach scheiden Moderator\*innen mit einer Berufungszeit über 9 Monaten aus dem  
52 Team aus.

53 (d) Besteht das Moderationsteam aus weniger als 3 Mitgliedern kann sich die  
54 Moderation in Absprache mit dem Bundesvorstand auf Vorgänge nach dem NetzDG  
55 beschränken. Sollte kein arbeitsfähiges Moderationsteam zustand kommen, kann der  
56 Bundesvorstand Moderator\*innen ernennen.

57 § 3 Moderation des Marktplatzes

58 (1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den  
59 Marktplatz erlassen.

60 (2) Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden, dürfen  
61 nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der Partei verstoßen.  
62 Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht geprüft werden.

63 (3) Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei  
64 ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:

65 ·das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren eines  
66 Beitrags

67 ·das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete Editieren  
68 eines Threads

69 ·das Sperren oder Stummschalten von Nutzer\*innen für bis zu 72 Stunden

70 ·das Aussprechen offizieller Warnungen

71 ·die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens in Form von temporären  
72 Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer\*innen

73 ·die Möglichkeit, eine\*n Nutzer\*in, einen Thread oder einzelne Worte auf einen  
74 aktiven Moderationsstatus zu setzen

75 (4) Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Betriebsteam  
76 kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine Akutmaßnahme schaffen. Der  
77 Bundesvorstand kann mögliche Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das  
78 Bundesschiedsgericht prüfen lassen.

79 (5) Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die  
80 sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag des  
81 Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

82 § 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz

83 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer\*innenkonto kann der  
84 Bundesvorstand nach § 5 (1) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen  
85 Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.

86 (2) Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim  
87 Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht nichts  
88 anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum Urteil gesperrt.

89 (3) Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des  
90 Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.

91 (4) Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer\*innenkonto auf unbestimmte  
92 Zeit zu sperren. Über die Dauer der Sperre entscheidet der Bundesvorstand, sie  
93 endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die Partei.

#### 94 § 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz

95 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer\*innenkonto können der  
96 Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands einen  
97 Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission beantragen. Bis  
98 zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von der Nutzung des  
99 Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts anderes verfügt.

100 (2) In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen. Für  
101 diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 (2), 8, 9, 10, 11 und 13 der  
102 Schiedsgerichtsordnung entsprechend.

103 (3) Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des  
104 Beweger\*innenstatus, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach § 4 (3) der  
105 Satzung empfehlen.

106 (4) Mit der Beendigung des Beweger\*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von  
107 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer\*innenkonto auf Anordnung des  
108 Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet der  
109 Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben des  
110 Beweger\*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

#### 111 § 6 Änderung der Marktplatzordnung

112 (1) Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.

113 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der  
114 Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase  
115 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die  
116 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator\*innen fungieren die  
117 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-  
118 Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die  
119 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der  
120 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.